

Warn- und Sicherheitshinweise

Die Betriebsanleitung ist ein elementarer Bestandteil des Produktes. Mit dieser Anleitung erfüllt der Hersteller seine Instruktionspflicht und macht Benutzer durch Sicherheits- und Warnhinweise auf vermeidbare Restgefahren aufmerksam.

AUTOR: HANS-JOACHIM HESS, SENIORPARTNER,
HESS & PARTNER RECHTSANWÄLTE, KÜSNACHT/ZH



Die sogenannte «Instruktionspflicht» ist eine Herstellerpflicht. Sie legt fest, in welcher Weise und in welchem Umfang der Benutzer eines Produktes über dessen Gebrauch zu informieren ist. Durch die Instruktionspflicht soll einerseits der ordnungsgemässe Gebrauch des Produktes gewährleistet und andererseits vor Gefährdungen beziehungsweise Verletzungen gewarnt werden. Aufklärungs- und Informationspflichten im Rechtsverkehr können vertraglichen beziehungsweise quasivertraglichen Ursprungs sein. Da jedoch zwischen Hersteller und Anwender oftmals überhaupt keine vertragliche Beziehung besteht, erlangen sie grössere Bedeutung im verschuldensunabhängigen Deliktsrecht im Rahmen der Produzentenhaftung von Art. 41/55 OR. Von besonderer Bedeutung ist heute zudem die verschuldensunabhängige Haftung, die seit 1994 im Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (PrHG) geregelt ist. Daneben finden sich im Zusammenhang mit der Produktsicherheit zudem allgemeine öffentlich-rechtliche Vorschriften oder auch Spezialgesetze zu einzelnen Produktgruppen (wie zum Beispiel Maschinen, Medizinprodukte, Funkanlagen, Spielzeug und so weiter). Besonders hervorzuheben ist das seit 2010 geltende Bundesgesetz über die Produktsicherheit, PrSG, sowie dessen Verordnung PrSV. Nach Art. 3 Abs. 1 PrSG dür-

fen danach Produkte nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Produkte handelt, die privat genutzt oder um solche, die gewerblich verwendet werden, oder ob sie neu oder gebraucht in den Verkehr kommen. Des Weiteren verlangt Art. 3 Abs. 4 PrSG, dass Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie die Warn- und Sicherheitshinweise dem spezifischen Gefährdungspotenzial des Produktes entsprechen müssen. Auf welche Weise dieses «Gefährdungspotenzial» ermittelt werden kann, wird nachfolgend beschrieben.

Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung

In der Sicherheitstechnik gilt für alle Produkte der Grundsatz des «Primats der konstruktiven Sicherheit», das heisst, dass zunächst alle konstruktiven Mittel ausgeschöpft werden müssen, um ein Produkt so sicher wie möglich zu entwerfen, zu konstruieren und zu produzieren. Parallel zum Entstehungsgang des Produktes sind vom Hersteller Gefahrenanalysen oder sogenannte Risikobeurteilungen in einem iterativen Prozess durchzuführen. So verpflichtet beispielsweise die EU-Maschinenrichtlinie

2006/42/EG im Anhang I Allgemeine Grundsätze Ziff. 1 i.V.m. Anhang I Ziff. 1.1.2. b) die Hersteller von Maschinen, eine «Risikobeurteilung» durchzuführen und in einer «Restgefahrenanalyse» Gefahr, Ursachen und erforderliche Gegenmassnahmen im Rahmen der «hinweisenden Sicherheit» darzustellen, damit sie diese in ihre Betriebsanleitung aufnehmen oder am Produkt entsprechend platzieren können. Zwar fordern andere sektorielle Richtlinien keine entsprechende Analyse, und auch ganz allgemein gab es nach der Rechtslage vor dem PrSG keine entsprechende Verpflichtung, spätestens jedoch seit Inkrafttreten des PrSG muss das «spezifische Gefährdungspotenzial» eines Produktes vom

Ein Hersteller von Produkten muss dann warnen, wenn...

1. das Produkt gefährlich ist,
2. der Hersteller es weiss oder wissen sollte (Stand der Technik beachten);
3. die Gefahr für den Anwender nicht erkennbar ist (bei Fachkräften eher selten!) und
4. die normale oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung (somit auch der Fehlgebrauch) eine Gefahr beinhaltet (grundsätzlich aber keine Warnung vor Missbrauch).

Hersteller nunmehr zwingend ermittelt und beurteilt werden, ohne diesen Prozess kann der Hersteller sein Produkt nicht bedenkenlos konstruieren und bauen. Einen entsprechenden Überblick und Checklisten zur Erstellung von Risikobeurteilungen vermitteln sehr instruktiv die ISO 12100:2011 (Risikobeurteilung für Maschinen) oder die RAPEX-Leitlinien der EU-Kommission vom 16.12.2010 (2010/15/EU; dort im Anhang, Kapitel 5 und 6: Leitfaden für die Risikobewertung von Verbraucherprodukten). Soweit konstruktiv nicht vermeidbare Restgefahren existieren, müssen diese den Benutzern durch Sicherheits- und Warnhinweise deutlich gemacht werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen Konstrukteur und Technischem Redakteur. Der Konstrukteur gibt die Informationen über die konstruktiv nicht zu vermeidenden Restgefahren und Risiken an den Technischen Redakteur, der diese Informationen in verständliche Sicherheitshinweise und Warnhinweise umsetzt.

Wovon und wer muss gewarnt werden?

Nach den Grundsätzen der Produkthaftung muss der Hersteller eines Erzeugnisses nicht nur für Schäden eintreten, die auf einer fehlerhaften Konstruktion oder Fabrikation beruhen. Er ist grundsätzlich auch zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die dadurch eintreten, dass er die Verwender des Produktes pflichtwidrig nicht auf Gefahren hingewiesen hat, die sich trotz einwandfreier Herstellung aus der Verwendung der Sache ergeben. Die Instruktionspflicht besteht allerdings nur im Rahmen der Konsumentenerwartung. Was auf dem Gebiet des allgemeinen

Erfahrungswissens der in Betracht kommenden Abnehmerkreise liegt, braucht deshalb nicht zum Inhalt einer Gebrauchsanleitung oder Warnung gemacht zu werden. Derjenige, der eine Maschine, ein Werkzeug oder ein sonstiges Gerät anschafft, muss sich grundsätzlich selbst darum kümmern, wie er damit umzugehen hat. Nach Auffassung des Bundesgerichtes ist es seine Sache, sich darüber zu informieren, wie das Gerät in der rechten Weise zu handhaben ist.

Das gilt auch für Produkte, die sich nach dem Stand der Technik noch nicht gefahrlos herstellen lassen, wenn die Gefahr ohne Weiteres erkennbar ist. Eine Warnpflicht besteht also immer dann, wenn der Hersteller davon ausgehen muss, dass bei der Anwendung und Verwendung des von ihm hergestellten Produktes mit einer Schädigung der Benutzer oder Dritter zu rechnen ist.

Dabei entfällt eine Warnpflicht, wenn

- das Produkt nach den berechtigten Erwartungen des Herstellers ausschliesslich in die Hand von Personen gelangen kann, die mit den Gefahren vertraut sind,
- die Gefahrenquelle offensichtlich ist oder
- es um die Verwirklichung von Gefahren geht, die sich aus einem vorsätzlichen oder äusserst leichtfertigen Fehlgebrauch ergeben.

Die Warnpflicht erstreckt sich also nicht auf Risiken, die jedem Verständigen einleuchten. Da sie nur die selbstverantwortliche Gefahrensteuerung ermöglichen soll, ist eine Warnung nicht erforderlich, wenn und so weit der Produktanwender selbst über die sicherheitsrelevanten Informationen verfügt und sie ihm im konkreten Fall gegenwärtig sind.

Wie werden Warn- und Sicherheitshinweise gestaltet und platziert?

Sicherheitsinformationen müssen kurz, präzise und einfach als Handlungsaufforderungen formuliert werden. Dabei ist zu beachten, dass positiv formulierte Gebote immer wirksamer sind als Verbote. Verbote sind aber dort angebracht, wo sie in Rechtsnormen oder anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben sind und/oder für Benutzer oder Dritte gefährliche Handlungen verhindern sollen. Diese Verbote sind für die jeweilige Benutzergruppe verständlich zu begründen (vgl. dazu EN 82079 Ziff. 6.8.3, siehe auch EN ISO 12100 Ziff. 6.4.5.2). Sicherheitsrelevante Anleitungstexte müssen auffällig gestaltet werden. Hervorhebungen sind möglich durch Verwendung von grösseren und/oder anderen Schrifttypen, durch die Verwendung von Farben, grafischen Symbolen oder anderen Mitteln (vgl. EN 82079 Ziff. 6.8).

Beim Klassifizieren der sicherheitsrelevanten Informationen ist auch der Anbringungsort zu beachten. Hier gilt es zwischen vier Arten von Hinweisen zu unterscheiden:

1. Warnhinweise auf dem Produkt
2. Warnhinweise auf der Verpackung
3. Spezifische Warnhinweise in der Dokumentation
4. Grundlegende Sicherheitshinweise in der Dokumentation

Die Gestaltung von Warnhinweisen auf dem Produkt sollte sich an den führenden Normen ANSI Z535.4 und ISO 3864, Teil 2 und 3, orientieren. Die Gestaltung nach ISO 3864-2 ist dabei stark am Symbol orientiert. Für den Warntext hilft die ANSI Z535.4 weiter. **at**

Hess & Partner Rechtsanwälte
www.hp-legal.ch

Gestaltung und Gliederung von Warnhinweisen

Hervorhebung

Allgemeines Warnsymbol zur Kennzeichnung in Verbindung mit Signalwort und eventuell Signalfarbe (vgl. ANSI Z535.4 sowie EN ISO 82079, Ziff. 6.8.6)



Bedeutung der Signalwörter

Gefahr: Kennzeichnet eine unmittelbare Gefährdung mit hohem Risiko, die Tod oder schwere Körperverletzung zur Folge haben wird, wenn sie nicht vermieden wird. Dieses Signalwort ist extremer Gefährdung vorbehalten. Das Signalwort darf nicht bei Gefahr reiner Sachschäden verwendet werden.

Warnung: Kennzeichnet eine mögliche Gefährdung mit mittlerem Risiko, die Tod

oder (schwere) Körperverletzung zu Folge haben kann, wenn sie nicht vermieden wird. Das Signalwort darf nicht bei Gefahr reiner Sachschäden verwendet werden.

Vorsicht (mit allgemeinem Warnsymbol): Kennzeichnet eine Gefährdung mit geringem Risiko, die leichte oder mittlere Körperverletzung zur Folge haben könnte, wenn sie nicht vermieden wird. Das Signal darf in Verbindung mit dem allgemeinen Warnsymbol nicht bei Gefahr reiner Sachschäden eingesetzt werden.

Hinweis: Kennzeichnet praxisbezogene Informationen und Tipps, die einen optimalen Einsatz der Maschinen, Anlagen oder Geräte ermöglichen.

Inhaltliche Gliederung

1. Art der Gefahr, Quelle der Gefahr
2. Mögliche Folgen bei Nichtbeachtung des Hinweises

3. Massnahmen zur Vermeidung der Gefahr

Sprache

Alle schriftlichen oder verbalen Informationen und Warnhinweise müssen in der/den Amtssprachen des Landes, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, abgefasst sein (vgl. EN ISO 82079, Ziff. 4.8.3). Auf Verlangen können sie zusätzlich auch in jeder anderen vom Bedienungspersonal verstandenen Amtssprache bzw. Amtssprachen der Gemeinschaft mitgeliefert werden. Zudem sollten Beschriftungen auf dem Produkt während der erwarteten Lebensdauer dauerhaft und lesbar bleiben (vgl. EN ISO 12100-2, Ziff. 6.4).